



Vorlage an den Landrat

Hochwasserschutz Dorf und Amphibienschutz Mülitali in Allschwil Bewilligung des Verpflichtungskredites und Erteilung des Enteignungsrechtes

vom 17. Dezember

1 Zusammenfassung

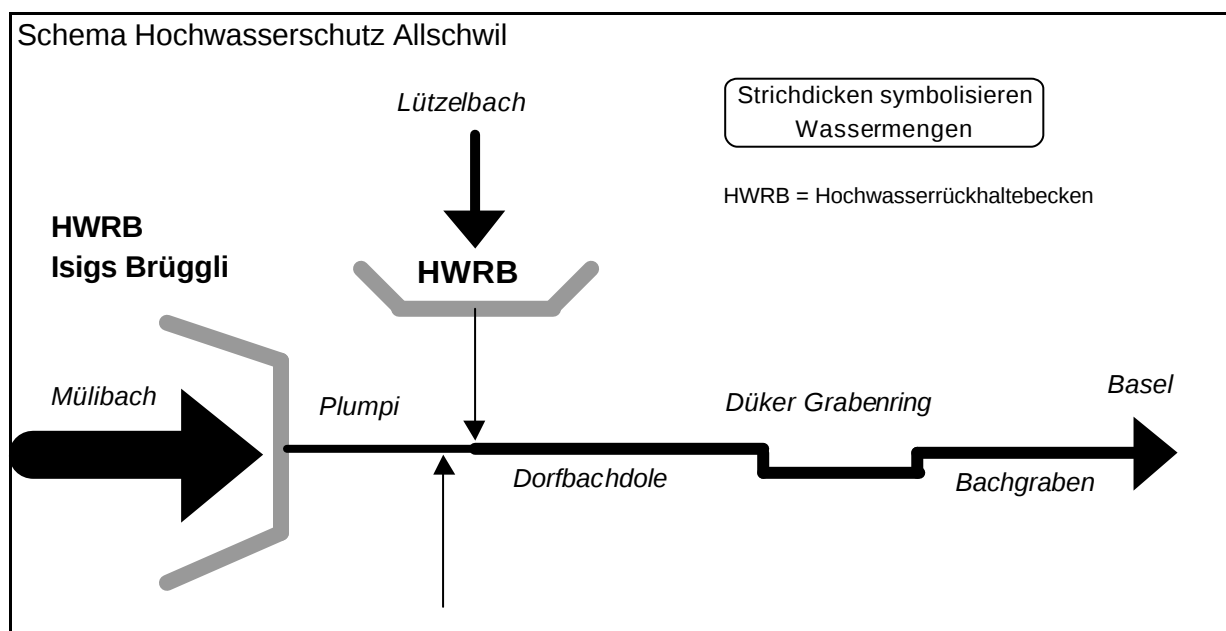
Die Gemeinde Allschwil ist mehrfach von ausgiebigen und starken Regenfällen heimgesucht worden. Die grössten Abflüsse ereigneten sich am 19. Mai 1994 und am 31. Mai / 1. Juni 1995. Die Bäche Mülbach und Lützelbach konnten die anfallenden Wassermassen nicht aufnehmen, traten über die Ufer und überschwemmten grosse Teile Allschwils. Massive Überschwemmungsschäden in Millionenhöhe im Dorfzentrum waren die Folge.

Auf Begehren des Gemeinderates Allschwil sind im Laufe der Jahre 1995/96 diverse Varianten eines Hochwasserschutzes für Allschwil geprüft worden. Diese Prüfungen erfolgten in enger Zusammenarbeit mit den Allschwiler Behörden. Das Resultat dieser Abklärungen gipfelte in einem Vorprojekt mit Kostenvoranschlag. Es sah u.a. vor, die Abflüsse des Einzugsgebietes des Lützelbaches und des Mülbaches mittels Hochwasserrückhalt soweit zu drosseln, dass im Dorf keine Überflutungen mehr stattfinden können. Im Jahre 1998 haben der Einwohnerrat Allschwil (Fr. 1'595'000.--) und im Jahre 1999 der Landrat (Fr. 5'320'000.--) die Kredite für den Hochwasserschutz Allschwil beschlossen. In der Folge ist gegen den Einwohnerratsbeschluss das Finanzreferendum ergriffen worden. An der kommunalen Volksabstimmung vom Juni 1999 ist der Kredit abgelehnt worden. Die Opposition hat sich mehrheitlich nicht gegen den Kredit, sondern gegen das Projekt eines Dammes in der „Plumpi“ (unterer Teil des Mülitalis) gerichtet. Von den Kritikern wurde betont, dass Hochwasserschutzmassnahmen unumgänglich seien, aber an einem anderen Ort.

Die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) hat sich verdankenswerterweise zur Verfügung gestellt, die Kritiker und Befürworter an einen Tisch zu bringen, um das Problem des dringenden Hochwasserschutzes einer von möglichst allen getragenen Lösung zuzuführen. Dieses Projekt mit dem Arbeitstitel „Accordo“ hat das ganze Jahr 2000 beansprucht. Gemeinsam wurden ein Kriterienkatalog erstellt und 9 Varianten ausgearbeitet. Nach intensiven Diskussionen hat sich die Projektgruppe auf eine allseits anerkannte Lösung einigen können und ist einhellig zum Schluss gekommen, dass ein Ausbau des vorhandenen Abflusssystems im Baugebiet aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage kommen kann. Die Hochwasserfluten müssen vor dem Dorf zurückgehalten werden. Als beste Lösung befunden wurde wieder ein Rückhaltebecken mit einem Erddamm. Der neue Standort muss den Anforderungen an den Landschaftsschutz und den Hochwasserschutz gerecht werden. Ein Damm aus natürlichem Erdmaterial im Bereich des „Isige Brüggli“ er-

füllt diese Anforderungen. Der am intensivsten genutzte Teil des Naherholungsgebietes Mülibach bleibt von störenden Eingriffen verschont. Das ursprüngliche Projekt für den Hochwasserschutz Lützelbach und die flankierenden Massnahmen waren unbestritten.

In der Folge haben die Bau- und Umweltschutzdirektion und der Gemeinderat Allschwil beschlossen, auf der Basis des Antrages der Gruppe Accordo neue Vorlagen an beide Parlamente auszuarbeiten. Der Antrag lautet im wesentlichen, den für den Hochwasserschutz Dorf und den Amphibienschutz Mülitäli in Allschwil erforderliche Verpflichtungskredit von brutto rund 7,1 Mio. Franken zu bewilligen.



1994 erschien das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (IANB). Darin aufgeführt war unter anderem auch die Ziegelei Allschwil (Objekt Nr. 3 BL). Gestützt auf diese rechtliche Vorgabe des Bundes zum Schutz der national bedeutsamen Amphibien-Laichgewässer, mussten Kanton und Gemeinde in der Folge eine Ersatzlösung suchen. Da sich das Areal der Ziegelei grösstenteils in der Bauzone befindet, wurde als Ersatzstandort für ein neues Amphibien-Biotop das Mülitäli ausgewählt. Die Modalitäten zu dessen Realisierung sind in der Vereinbarung vom 27. April 2000 zwischen Gemeinde Allschwil, Ziegeleibesitzern und Kanton geregelt. Die Vertragsbestimmungen regeln auch die Verteilung der Kosten auf die Beteiligten. Demnach stellen die Ziegeleien und die Gemeinde Allschwil das Land, während Bund und Kanton Basel-Landschaft die Planungs- und Baukosten tragen. Der Kanton übernimmt davon einen Anteil von 40%, der Bund einen Anteil von 60%. Die Planungs- und Baukosten belaufen sich auf CHF 970'000.-. Um mögliche Synergien zu nutzen und Zielkonflikte zu vermeiden, wurde das Amphibienlaichgebiet im Mülitäli zusammen mit dem Hochwasserschutz-Projekt geplant. Zudem soll der Bauablauf der beiden Projekte so aufeinander abgestimmt werden, dass negative Auswirkungen auf Anwohner und Umwelt minimal sind. Die geplanten Ersatzbiotope im Mülitäli erfüllen nicht nur die gesetzlichen Forderungen, sondern stehen auch mit der kantonalen Naturschutzstrategie in Übereinstimmung.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasser- und Amphibienschutzprojekt ist in der öffentlichen Diskussion immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob die Vorhaben nicht durch die Deponien Roemisloch und Hitzmatten im benachbarten Neuwiller gefährdet würden. Nach allen bisher vorlie-

genden Erkenntnissen ergeben sich aus den beiden Deponien weder für den Hochwasserschutz noch für den Amphibienstandort spezielle Risiken. Die von den französischen Behörden begleiteten Untersuchungen der Standorte werden aber unabhängig von den Projekten auf Allschwiler Boden gezielt weitergeführt und die darauf abgestützte Risikoanalyse wird zeigen, welche Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt gegebenenfalls erforderlich sind.

2 Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Inhaltsverzeichnis	4
3	Hochwasserschutz	5
3.1	Vorgeschichte, Begründung, Bedarf	5
3.2	Rechtliche Grundlagen	6
3.3	Schicksal der Vorlage Nr. 97/143 vom 24. Juni 1997	6
3.4	Projektgruppe Accordo (runder Tisch)	6
3.5	Neues Projekt	7
3.5.1	Möglichkeiten eines Hochwasserschutzes	7
3.5.2	Die gewählte Lösung	8
3.6	Projektbeschriebe	8
3.6.1	Grundlagen und Randbedingungen	8
3.6.2	Systemschema Wassermengen	9
3.6.3	Projektbeschrieb Mülibach	9
3.6.4	Projektbeschrieb Lützelbach	10
3.6.5	Projektbeschrieb flankierende Massnahmen	11
3.7	Ökologische Ersatzmassnahmen	11
3.7.1	Ökologischer Ersatz Hochwasserschutzdamm	11
3.7.2	Rodungersatz	12
4	Amphibienschutz Mülitali (Ersatzmassnahmen Ziegelei)	12
4.1	Vorgeschichte	13
4.2	Rechtliche Grundlagen	13
4.3	Projektbeschrieb	14
4.4	Stand Raumplanung und Überbauungsprojekt Ziegelei	15
5	Deponien im Einzugsgebiet des Mülibaches	15
6	Landerwerb	16
7	Umweltverträglichkeitsprüfung	16
8	Termine	16
9	Kosten und Finanzierung	17
9.1	Investitionskosten	17
9.1.1	Hochwasserschutz	17
9.1.2	Amphibienschutz	17
9.1.3	Gesamtaufwand	18
9.2	Projektfinanzierung / Beiträge Dritter	18
9.2.1	Hochwasserschutz	18
9.2.2	Amphibienschutz	19
9.2.3	Vorlage Nr. 97/143 Hochwasserschutz Dorf	19
9.2.4	Gesamtkosten	20
9.3	Jährlich wiederkehrende Folgekosten (Unterhalt)	20
9.3.1	Betriebliche Folgekosten	20
9.3.2	Bauliche Folgekosten	21
9.3.3	Total Folgekosten	21
10	Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens LRV	22

11 Antrag	23
12 Beilage	23
13 Anhangverzeichnis	23

3 Hochwasserschutz

3.1 Vorgeschichte, Begründung, Bedarf

Die Gemeinde Allschwil ist in der Vergangenheit etliche Male von Überschwemmungen heimgesucht worden. Grosse Schäden haben vor allem die Ereignisse vom 19. Mai 1994 und vom 31. Mai und 1. Juni 1995 verursacht. Die Bäche Mülibach und Lützelbach konnten die anfallenden Wassermassen nicht aufnehmen, traten über die Ufer und überfluteten grosse Teile Allschwils. Massive Überschwemmungsschäden in Millionenhöhe im Dorfzentrum waren die Folge.

Im folgenden sind die aktenkundigen Ereignisse mit Folgeschäden tabellarisch aufgelistet:

<i>Datum</i>	<i>Ereignisse</i>	<i>Schäden</i>
vor 1979		keine Aufzeichnungen
27. Jan. 1979	Überschwemmungen Bachgraben rechtsufrig	Gebäude- und Landschäden
16. Dez.1981	Überschwemmungen Bachgraben rechtsufrig	Gebäude- und Landschäden
25. Mai 1983	Überlauf Dole, Überschwemmungen Bachgraben links- und rechtsufrig	Baslerstrasse unter Wasser, grosse Gebäude- und Landschäden
4. Sep. 1987	Überlauf Dole, Überschwemmungen Bachgraben linksufrig	Baslerstrasse unter Wasser, diverse Gebäudeschäden Landschäden Bachgraben linksufrig
18./19. Mai 1994	Überlauf beim Doleneinlauf Mülibach, Überlauf Dole, Überschwemmungen Bachgraben linksufrig Überlauf Lützelbach beim Doleneinlauf	Gebäudeschäden längs Mülibachweg Baslerstrasse unter Wasser, diverse Gebäudeschäden, Tramlinie unterbrochen Landschäden Bachgraben linksufrig grössere Gebäudeschäden (4)
31. Mai/1. Juni 1995	Überlauf Dole, Überschwemmungen Bachgraben linksufrig	Baslerstrasse unter Wasser, Landschäden Bachgraben linksufrig
22. Feb.1999	Überlauf Dole Überschwemmungen Bachgraben linksufrig	Baslerstrasse unter Wasser, Wasser ergoss sich bis in Liegenschaften und Garagen Allmendstrasse und Sommergasse Gebäude- und Landschäden Bachgraben rechtsufrig (Allmendstrasse, Sommergasse), Landschäden Bachgraben linksufrig, Hegenheimermattweg unter Wasser
12. Mai 1999	Überschwemmungen Bachgraben linksufrig	Landschaden, Hegenheimermattweg unter Wasser

Mit Schreiben vom 25. Mai 1994 hat der Gemeinderat Allschwil dem Tiefbauamt verschiedene Fragen zur Vermeidung weiterer Hochwasserschäden gestellt. Aufgrund des Antwortkataloges und auf Initiative der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung ist der Gemeinderat anlässlich einer Informationsveranstaltung am 22. Februar 1995 umfassend über die Hochwasserproblematik und

derer Lösungsmöglichkeiten orientiert worden. Mit Schreiben vom 31. März 1995 an die Bau- und Umweltschutzdirektion und an die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung spricht sich der Gemeinderat für eine unverzügliche Bearbeitung der weiteren Planung aus.

Besprechungen mit dem Bundesamt für Wasser und Geologie (damals Bundesamt für Wasserwirtschaft) als Oberaufsichtsbehörde für Wasserbau haben die Berechtigung dieses Begehrens ergeben. Auch der Regierungsrat anerkennt die Notwendigkeit von Schutzmassnahmen und hat mit den Beschlüssen Nr. 1841 vom 4. Juli 1995 und Nr. 3097 vom 5. Dezember 1995 die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorprojektstudie für den Hochwasserschutz Allschwil der Ingenieurgemeinschaft Gruner AG / C. Burger + Partner AG / AWS übertragen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991 ist der Hochwasserschutz Aufgabe der Kantone. Abschlussorgane (Dämme) für Hochwasserrückhaltebecken unterliegen der Tal Sperrenverordnung, was bedeutet, dass strenge Sicherheitsvorschriften bezüglich der Hochwasserentlastungsanlagen einzuhalten sind.

Das kantonale Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974 bestimmt in Absatz 1 von § 14, dass der Wasserbau durch den Kanton erfolgt. Absatz 2 regelt den Kostenteiler. Gestützt auf Absatz 3 kann der Regierungsrat den Kantonsanteil entsprechend Interessenlage der Anstösser herabzusetzen oder wegfallen lassen.

3.3 Schicksal der Vorlage Nr. 97/143 vom 24. Juni 1997

Im Juni 1997 hat der Regierungsrat die Vorlage Nr. 97/143 „Hochwasserschutz Dorf in der Gemeinde Allschwil“ genehmigt und an den Landrat weitergeleitet. Sie wurde zur Beratung an die Umweltschutz- und Energiekommission (UEK) überwiesen. Da der Antrag in Absprache mit dem Gemeinderat Allschwil eine Kostenbeteiligung der Gemeinde vorsah, wurde im Einwohnerrat Allschwil eine analoge Vorlage des Gemeinderates beraten. Im Januar 1998 stimmte der Einwohner-rat Allschwil dem Kostenanteil zu. Gegen den Beschluss wurde das Referendum ergriffen. Zwischenzeitlich beschloss der Landrat im Mai 1999 das Projekt und den Kredit nach Antrag der Regierung und der UEK. Im Juni 1999 lehnte der Souverän von Allschwil den Kostenanteil von Allschwil ab. Der Abstimmungskampf zeigte, dass sich die Ablehnung weniger gegen den kommunalen Kostenanteil, als gegen den Standort des Rückhaltebeckens bei der "Plumpi" richtete.

3.4 Projektgruppe Accordo (runder Tisch)

Der Gemeinderat Allschwil und die Bau- und Umweltschutzdirektion waren sich einig, dass das Projekt in der vorliegenden Form nicht zu realisieren sei. In der Folge haben sie unter der Leitung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung eine Projektgruppe mit Namen „Accordo“ gebildet. Diese setzte sich aus Delegierten aller Interessengruppierungen zusammen. Von der kritisierenden Seite waren Mitglieder des seinerzeitigen Referendumskomitees und diesem nahestehenden Personen vertreten. Die befürwortende Seite delegierte Vertreter von Bund, Kanton und Gemeinde. Beide Seiten haben zusätzlich einen Experten beigezogen.

Gemeinsam wurden ein Kriterienkatalog erstellt und 9 Varianten ausgearbeitet. Nach intensiven Diskussionen hat sich die Projektgruppe auf eine allseits anerkannte Lösung einigen können und ist einhellig zum Schluss gekommen, dass ein Ausbau des vorhandenen Abflusssystems im Baugebiet aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Frage komme. Die Hochwasserfluten müssen vor dem Dorf zurückgehalten werden. Als beste Lösung (gemäss Kriterienkatalog) befunden wurde wieder ein Rückhaltebecken mit einem Erddamm. Der neue Standort für das Hochwasserrückhaltebecken Mülbach muss den Anforderungen an den Landschaftsschutz und den Hochwasserschutz gerecht

werden. Ein Damm aus natürlichen Erdmaterial im Bereich des „Isige Brüggli“ erfüllt diese Forderungen. Dort ist das Mülitäli linksufrig durch eine Waldzunge optisch unterbrochen. Diese Unterbrechung wird für den Dammbau genutzt, sodass sich dieser möglichst natürlich in die heutige Umgebung einbindet. Rechtsufrig endet der Damm am natürlich vorhandenen Geländesporn. Der Erdamm wird das Wasser, welches in den Bachdolen im Dorf keinen Platz findet, zurückhalten. Das Naherholungsgebiet „Plumpi“ wird somit freigehalten. Der am intensivsten genutzte Teil des Naherholungsgebietes Mülitäli bleibt von störenden Eingriffen verschont. Mit dem Einbau eines Geschiebesammlers soll das Gebiet der ehemaligen „Plumpi“ wiederhergestellt bzw. aufgewertet werden. Der neue Damm für den Wasserrückhalt liegt beim Beginn des Waldes oberhalb des Hofes „Kuttlersboden“.

Im weiteren hat die Projektgruppe festgelegt, dass auch der Hochwasserschutz für den Lützelbach auf ein 100-jährliches Ereignis ausgelegt werden soll. Mit relativ kleinen Anpassungen des Projektes des Hochwasserrückhaltebeckens Lützelbach kann die Sicherheit auf eine Wiederkehrperiode von 100 Jahren erhöht werden.

3.5 Neues Projekt

Die grundsätzlichen Überlegungen zur neuen Vorlage haben gegenüber der ersten Vorlage nicht geändert. Die Gruppe Accordo hat alle vorgesehenen Massnahmen für gut befunden; einzig der ursprünglich vorgesehene Dammstandort im Mülitäli wurde kritisiert. Die folgenden Darlegungen unterscheiden sich daher für die übrigen Massnahmen im Grundsatz nicht vom Inhalt der ersten Vorlage.

3.5.1 Möglichkeiten eines Hochwasserschutzes

Grundsätzlich bestehen drei Möglichkeiten zur Behebung von Abflussengpässen bei Hochwassereignissen:

3.5.1.1 Unterirdischer Entlastungskanal

Diese Variante wäre aufgrund der bestehenden Gefällsverhältnisse und aus hydraulischer Sicht möglich. Die praktische Ausführung erfordert die Anwendung des unterirdischen Pressvortriebsverfahrens. Die Baukosten für die 2,0 km lange Strecke werden auf ca. 12 Mio. Franken geschätzt. Da die Kosten unverhältnismässig hoch sind, wird diese Variante nicht weiterverfolgt.

3.5.1.2 Gewässerausbau

Das Ableiten des Hochwassers im Mülibach würde bedeuten, dass die Dorfbachdole, der Düker und der offene Bachgraben auf einen Gesamtabfluss von rund 20 m³/s ausgelegt werden müssten. Dieser Wert entspricht einem 100-jährlichen Hochwasser. Um diese Wassermenge abzuleiten, sind die heutigen Abflussquerschnitte auf das 5 bis 6-fache zu vergrössern, was einen kompletten Neubau des Gerinnes und der unterirdischen Kanäle erfordert. Dazu kommen die Erschwernisse durch die dichte Besiedlung in Allschwil, so dass die Ausführung praktisch nicht möglich ist. Diese Variante wird deshalb nicht weiterverfolgt.

3.5.1.3 Rückhaltebecken

Als letztes Konzeptmodell verbleibt die Variante mit Rückhaltebecken. Die Schaffung von Retentionsvolumen, sowohl beim Lützelbach als auch beim Mülibach zielt darauf ab, die ankommenden Wassermassen in einem Hochwasserrückhaltebecken zu speichern und dosiert (gedrosselt) durch einen Grundablass weiterzuleiten. Diese Abflussmenge soll zusammen mit dem Oberflächenzu-

fluss unterhalb der Becken das zulässige Mass für einen schadenfreien Abfluss nicht überschreiten.

3.5.2 Die gewählte Lösung

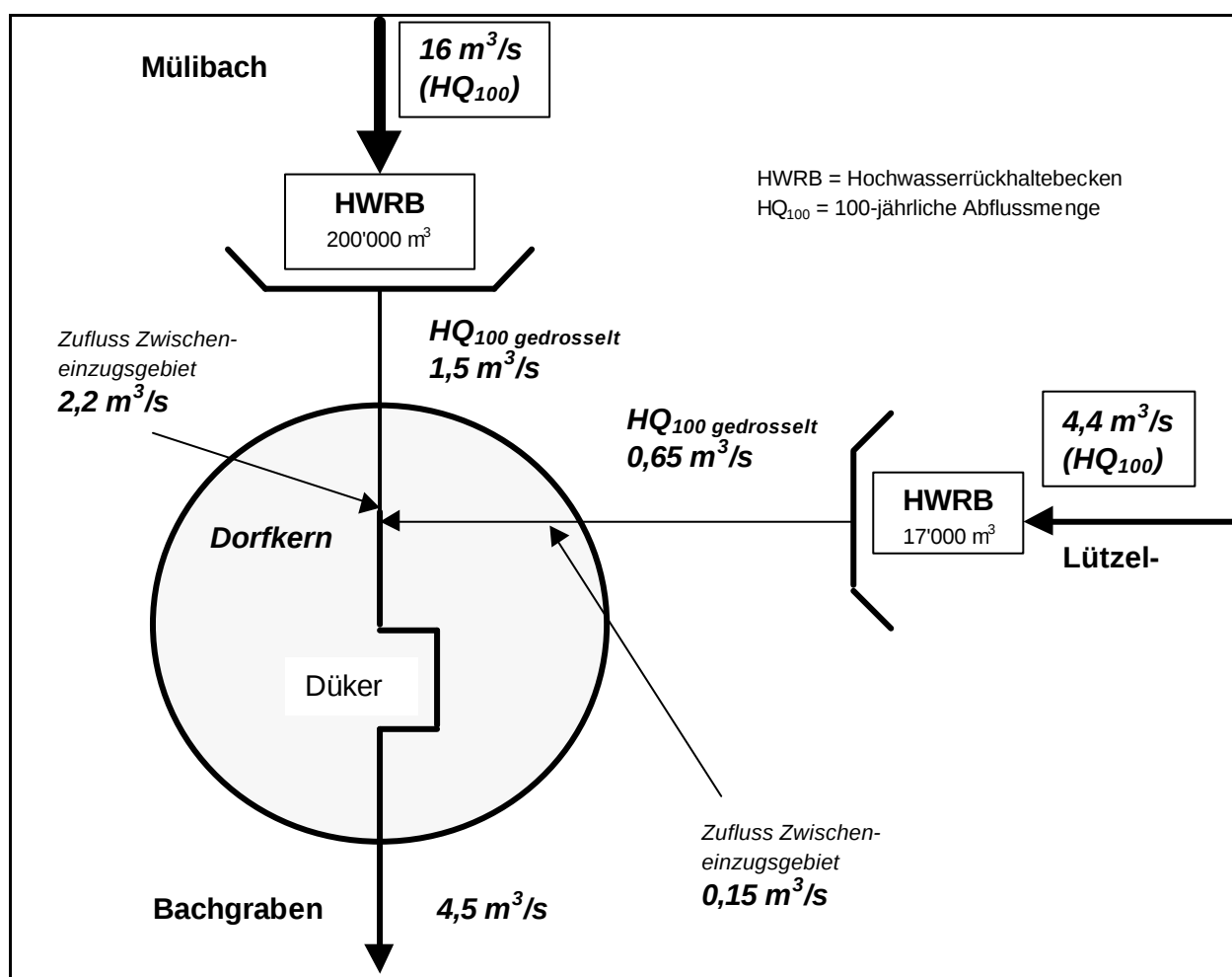
Die Untersuchungen haben gezeigt, dass mit der Realisierung von je einem Hochwasserrückhaltebecken am Lützelbach und am Mülibach ein effizienter Hochwasserschutz gewährleistet werden kann. Zu diesem Schluss ist auch einhellig die interdisziplinäre Projektgruppe Accordo gekommen. Allerdings soll der Standort für das Becken Mülibach von der „Plumpi“ unterhalb des Schiessstandes bachaufwärts zum „Isige Brüggli“ verschoben werden. Damit bleibt der am intensivsten genutzte Teil des Naherholungsgebietes Mülibach von störenden Eingriffen verschont. Am ursprünglichen Projekt für den Lützelbach und an den flankierenden Massnahmen ändert, mit Ausnahme der Verbesserung des Risikos für den Hochwasserrückhalt am Lützelbach, nichts.

3.6 Projektbeschriebe

3.6.1 Grundlagen und Randbedingungen

Zur hydrologischen Berechnung, d.h. zur Bestimmung des Oberflächenabflusses aus den Einzugsgebieten Müli- und Lützelbach, bilden die Regendaten eine wesentliche Komponente. Der Berechnungsregen wird als Ganglinie der Regenintensitäten in Funktion der Regendauer in Form eines Modell- oder Naturregens (historischer Regen) definiert. Für die vorliegende Berechnung wird der Typ des Naturregens verwendet. Die Messdaten stammen von der A-Netzstation der Schweizerischen Meteorologischen Anstalt (SMA) in Binningen. Die Rohdaten wurden verifiziert und für die Simulationsberechnung aufbereitet. Die Abflusswerte sind u.a. von den geologischen Eigenschaften der Einzugsgebiete sowie vom Verlauf und der Dauer des Regens abhängig. Aufgrund der geologischen Karte kann festgestellt werden, dass der Boden generell lehmig und deshalb relativ undurchlässig ist. Aus der Darstellung des Verlaufs des Starkregens vom Mai/Juni 1995 kann zudem abgeleitet werden, dass der Oberflächenabfluss beim erwähnten Regenereignis verhältnismässig ausgeprägt war. Die angenommenen Berechnungsparameter wurden anhand von fotografischen Aufnahmen verifiziert.

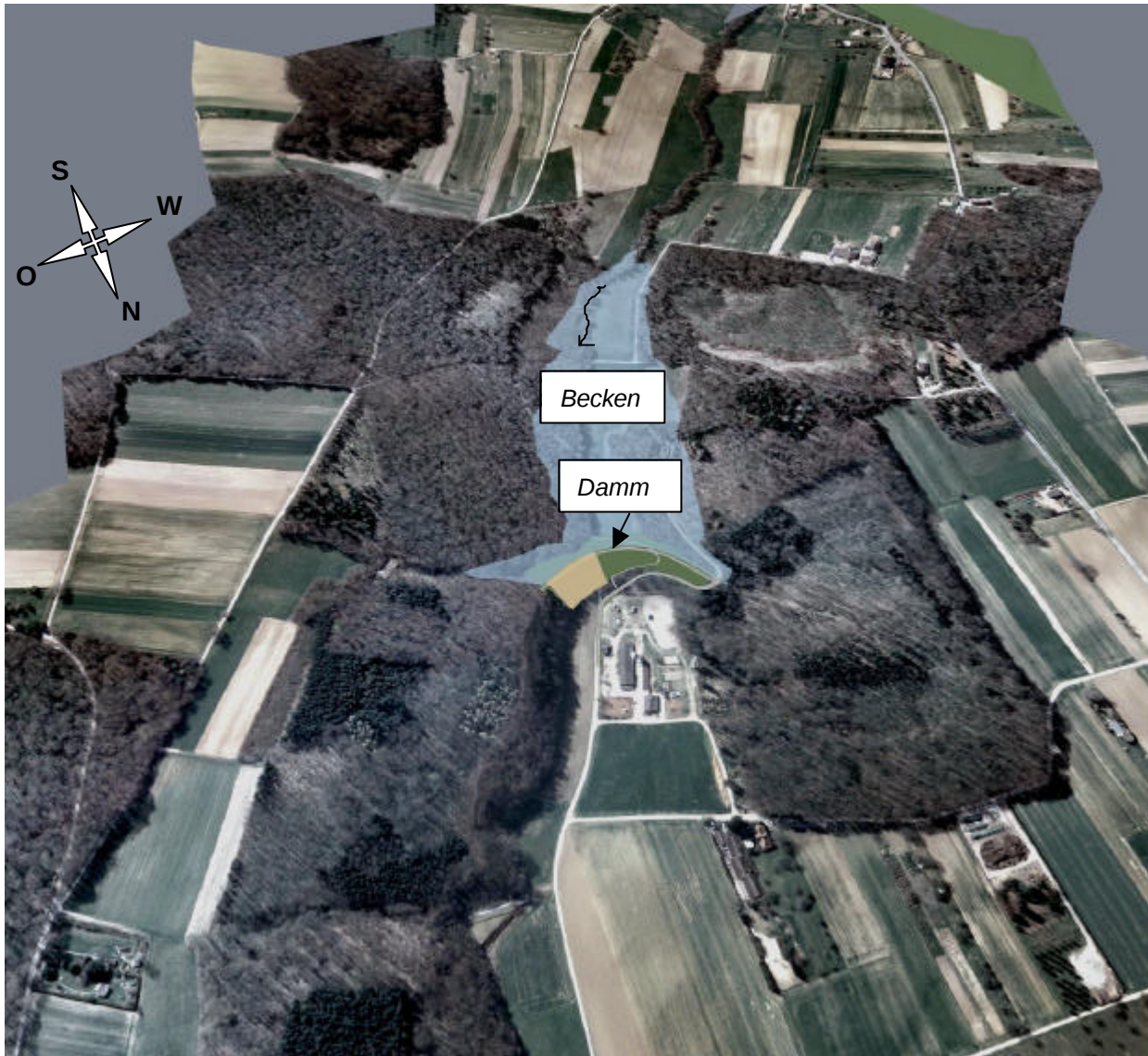
3.6.2 Systemschema Wassermengen



3.6.3 Projektbeschreibung Mülibach

Das neu beim „Isige Bruggli“ geplante Hochwasserrückhaltebecken muss den 100-jährlichen Abfluss von $16 \text{ m}^3/\text{s}$ auf $1,5 \text{ m}^3/\text{s}$ drosseln können. Zur Erfüllung dieser Forderung muss das Rückhaltevolumen $200'000 \text{ m}^3$ betragen. Der Grund, weshalb das neue Becken $55'000 \text{ m}^3$ mehr Volumen als das alte aufweist liegt im Umstand, dass das Einzugsgebiet zwischen dem neuem Dammstandort und dem Einlauf in den Geschiebesammler bei der Mühle grösser geworden ist. Von dieser Fläche fliessen ungedrosselt $2,2 \text{ m}^3/\text{s}$ zu. Im Siedlungsgebiet werden dann vom Mülibach $3,7 \text{ m}^3/\text{s}$ ankommen.

Auch der neue Standort muss neben den Anforderungen an den Hochwasserschutz auch denjenigen an den Landschaftsschutz gerecht werden. Ein Damm aus natürlichem Erdmaterial erfüllt diese Anforderungen.



Linksufrig (Westseite) ist das Gelände durch eine Waldzunge optisch unterbrochen. Diese Unterbrechung kann für den Dammbau optimal genutzt werden, sodass sich dieser natürlich in die heutige Umgebung einbettet. Rechtsufrig (Ostseite) endet der Damm am natürlich vorhandenen Geländesporn.

Sollte die Projektwassermenge von $16 \text{ m}^3/\text{s}$ überschritten werden, was theoretisch alle 100 Jahre eintritt, wird das Becken überflutet. Bei diesem Vorgang darf der Damm unter keinen Umständen geschädigt werden. Ein Hochwasserentlastungsbauwerk muss dies verhindern. Für das Hochwasserrückhaltebecken Mülbach hat sich eine Entlastung über den Damm als beste Lösung herausgestellt. Auf einer Breite von ca. 40 m wird eine Rinne mit baulichen Massnahmen so gesichert, dass ein Überfluten keinen Schaden anrichtet.

3.6.4 Projektbeschreibung Lützelbach

Auch am Lützelbach ist die Erstellung eines Rückhaltebeckens notwendig. Als Standort bietet sich die im Gebiet Mooshagweg / Leimgrubenweg liegende natürliche Geländemulde an. Der 100-jährliche Abfluss beträgt $4,4 \text{ m}^3/\text{s}$. Er muss auf $0,65 \text{ m}^3/\text{s}$ gedrosselt werden. Dies erfordert ein Beckenvolumen von $17'000 \text{ m}^3$. Der Damm beginnt an der steilen Flanke des Leimgrubenweges und verläuft tangential entlang des ansteigenden Mooshagweges parallel zum Lützelbach. An der Engstelle der steilen Flanke im Nordosten ist er als Querdamm ca. 15 m lang und über dem Lüt-

zelbach ca. 5 m hoch. Danach verläuft er als ca. 160 m langer Längsdamm ebenerdig aus. Die Dammkrone liegt auf 321,50 m ü.M.. Bei einem Ereignis alle 100 und mehr Jahre erfolgt die Hochwasserentlastung seitlich über den Damm. Die dabei überströmte Oberfläche wird entsprechend gegen Erosion geschützt. Die übrige Dammoberfläche besteht aus Erdmaterial und lässt sich deshalb relativ gut in die Landschaft einfügen. Entsprechend den Vorgaben aus der Vernehmlassung werden Neupflanzungen als gestalterisches Element und als Ersatzmassnahmen ausgeführt. Das Entlastungswasser verläuft über den Mooshagweg wieder zurück in den Lützelbach. Dem Mooshagweg muss das entsprechende Quergefälle verpasst werden. Zur Sicherung des unterhalb liegenden Gebäudes ist ein Objektschutz erforderlich.

Als Grundablass wird die bestehende Dole Ø 80 cm verwendet. Zusätzlich ist lediglich ein Kontrollschacht mit Drosselschieber, eine Belüftung und eine geeignete Geschwemmselabweisung wie z.B. ein Holzpfahlrost erforderlich. Am Anfang des Rückhaltebeckens wird leicht zugänglich eine natürliche Mulde als Geschiebesammler in das Gelände eingebunden.

Aus dem Zwischeneinzugsgebiet fließen noch $0,15 \text{ m}^3/\text{s}$ zu. In den Mülibach münden dann insgesamt $0,8 \text{ m}^3/\text{s}$.

Bei der Detailplanung und Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen wird der ehemaligen Deponie "Lützelbach/Kirchacker", die am Rand des Rückhaltebeckens liegt, Rechnung getragen.

3.6.5 Projektbeschreibung flankierende Massnahmen

Die total abzuführende Wassermenge beträgt beim Zusammenfluss des Lützelbaches in den Mülibach $4,5 \text{ m}^3/\text{s}$ ($3,7 \text{ m}^3/\text{s}$ vom Mülibach und $0,8 \text{ m}^3/\text{s}$ vom Lützelbach). Der unterhalb liegende Bachquerschnitt muss daher diese Kapazität aufweisen. Diese Bedingung wird durch begleitende Massnahmen am bestehenden Gerinne gewährleistet. Dabei geht es vor allem um ein teilweises „Durchforsten“ der Uferbestockung des Bachgrabens und einen regelmässigen Unterhalt der Dole; im speziellen des Dükers.

Mit den drei Massnahmen HWRB Mülibach, HWRB Lützelbach und flankierende Massnahmen am Bachgraben können wesentlich kostspieligere Massnahmen zur Vergrösserung des Schluckvermögens der Dolenbauwerke im Siedlungsgebiet von Allschwil vermieden werden.

3.7 Ökologische Ersatzmassnahmen

Der Standort „Isigs Brüggl“ für den Hochwasserschutzdamm befindet sich in der neu geschaffenen Naturschutzzone „Mülitali“. In Kenntnis dieses Sachverhaltes wurde das kommunale Reglement mit einer neuen rechtlichen Bestimmung ergänzt, die ausdrücklich Massnahmen für den Bau und Unterhalt des Hochwasserschutzes Allschwil Dorf in diesem Gebiet zulässt. Trotzdem ist nach Naturschutzgesetzgebung von Bund und Kanton ökologischer Ersatz zu leisten.

Im weiteren kommt der Hochwasserschutzdamm mehrheitlich auf Waldareal zu liegen. Das heisst, dass zur Realisierung eine Rodungsbewilligung gemäss Bundesgesetz über den Wald notwendig ist und Rodungsersatz erbracht werden muss. Der ökologische Ersatz Hochwasserschutzdamm und der Rodungsersatz sind je nachfolgend erläutert.

3.7.1 Ökologischer Ersatz Hochwasserschutzdamm

Die Massnahmen des ökologischen Ersatzes erfolgen im Gebiet zwischen „Plumpi“ und dem Siedlungsrand auf der Höhe des Strengigartenweges. Dabei soll die ursprüngliche Kulturlandschaft des Sundgaus mit Feuchtwiesen, Gehölzen, kleinen Stehgewässern und periodisch vernässenden Flächen wiederhergestellt werden. Die nachfolgenden drei Massnahmentypen für den ökologischen Ersatz Hochwasserschutzdamm stehen im Einklang mit den Ersatzmassnahmen für die Überbauung des Ziegeleiareals Allschwil.

- **Reaktivierung des Kanals im Gebiet zwischen „Plumpi“ und Siedlungsrand**

Diese Massnahme, welche von der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaft des Amtes für Raumplanung verlangt und von der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission bestätigt wurde, führt zu neuem Fliessgewässerlebensraum für zahlreiche im Kanton Basel–Landschaft gefährdete Pflanzen- und Tierarten wie beispielsweise Erd- und Geburtshelferkröte, Bergmolch, Grasfrosch oder Gelbbauchunke. Infolge der Reaktivierung entsteht auf Parzelle C-401 zwischen Waldrand und Mülibach eine periodisch vernässte Wiese (Nasswiese/Wässermatte), welche von grosser Bedeutung für den Aufbau und Erhalt von Amphibienpopulationen ist.

- **Anlegen einer Bachbetterweiterung im Gebiet „Plumpi“ und Amphibienbiotope**

Einerseits übernimmt die Bachbetterweiterung die Funktion des vom Hochwasserschutzprojekt geforderten Geschiebesammlers. Andererseits stellt die Massnahme eine Aufwertung des Mülibaches und seiner Ufer dar. Bachbetterweiterungen fördern die Entstehung von Bachauen, die ein Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten darstellen. Im weiteren ist die Anlage von zwei Amphibienweihern auf der Wiese unterhalb des Geschiebesammlers geplant.

- **Auslichten der Bachgehölze und Waldränder**

Das Ziel der Massnahme sind stufig aufgebaute, struktur- und artenreiche Wälder und Bachgehölze. Die lichtbedürftigen Sträucher und Bäume werden zugunsten von standortfremden Arten gefördert. Die ökologisch wertvollen Waldränder bieten Nahrung, Verstecke, Nist- und Brutplätze für viele Kleintiere, Insekten und Vögel. Als weiterer Vorteil ist der verringerte Schattenwurf auf die angrenzenden Wiesen zu erwähnen. Die Eingriffe werden zeitlich gestaffelt ablaufen.

Die Kosten „Ökologischer Ersatz Hochwasserschutzdamm“ belaufen sich auf total 138'000 Franken.

3.7.2 Rodungsersatz

Es ist zwischen temporären und permanenten Rodungsflächen zu unterscheiden. Die temporären Flächen werden nach dem Bau an Ort und Stelle wieder aufgeforstet. Es handelt sich in erster Linie um Flächen am Dammfuss, die für einen reibungslosen Bauablauf beansprucht werden. Eine permanente Rodung stellt das Dammbauwerk selbst dar, weil seine Oberfläche aus technischen Gründen nicht wiederbestockt werden darf. Das Bundesgesetz über den Wald verlangt, dass in erster Priorität mit standortgerechten Gehölzarten Realersatz in derselben Gegend zu leisten ist. Es ist jedoch in begründeten Fällen möglich, vom Realersatz abzuweichen.

In Allschwil sind Realersatz und Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes im Mülitäli und am Lützelbach vorgesehen. Auf der Parzelle C-100 wird ein Saum aus halbhohen Bäumen und Sträuchern angelegt, welcher den Dammkörper kaschieren wird. Auf den Parzellen C-407 beim „Isige Brüggli“ und B-1004 am Lützelbach wird der Waldrand ausgelichtet und je ein Strauch- und Krautsaum angelegt. Diese Massnahmen gelten als Realersatz in derselben, resp. einer anderen Gegend. Auf den Parzellen B-1015 und B-1016 werden die Gehölze ausgelichtet, um lichtbedürftige und standortheimische Arten zu fördern. Als vierte Massnahme wird ein Teil der ehemaligen Deponie „Ziegelhofhag“ auf Parzelle C-405 abgetragen und das Deponiematerial sachgerecht entsorgt.

Der vorgesehene Rodungsersatz ist in Zusammenarbeit mit dem Forstamt beider Basel und dem Amt für Raumplanung, Fachstelle für Natur- und Landschaft erarbeitet worden. Die vom Ersatz betroffenen Flächen sind weitgehend bereits im Eigentum des Kantons Basel–Landschaft.

Die Kosten Rodungsersatz Hochwasserschutzdamm belaufen sich auf ca. 90'000 Franken.

4 Amphibienschutz Mülitäli (Ersatzmassnahmen Ziegelei)

4.1 Vorgeschichte

Das Ziegeleiareal in Allschwil soll überbaut werden. Unter anderem sind 500 – 600 Wohneinheiten vorgesehen. Der Quartierplan für die Überbauung wurde vom Allschwiler Einwohnerrat und vom Gemeinderat gutgeheissen und liegt gegenwärtig beim Kanton zur Genehmigung. Weil das Ziegeleiareal ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung ist, kann es nur unter strengen Rahmenbedingungen überbaut werden. Gleichzeitig verlangt die Natur- und Heimatschutzgesetzgebung für die als Folge der Überbauung entstehenden Flächenverluste einen angemessenen Ersatz. Die Ersatzmassnahmen werden im "Mülitáli" stattfinden; darauf haben sich alle Beteiligten geeinigt. Realisierung und Kostenteiler sind im "Beschluss über die Schaffung von Amphibienlaichgebieten in Allschwil" vom 27. April 2000 festgehalten. Es handelt sich um eine Vereinbarung, welche der Kanton Basel-Landschaft, die Einwohnergemeinde Allschwil, die Passavant-Iselin AG, die AZA Immobilien AG und die Kaminwerke AG gemeinsam unterzeichnet haben.

Gemäss Vereinbarung wird im Mülitáli auf einer Fläche von 9 Hektaren ein neues Amphibienlaichgebiet geschaffen, welches die Kriterien der nationalen Bedeutung erfüllt. Der in der Vereinbarung enthaltene Kostenteiler sieht vor, dass die Ziegeleien Land abtreten und damit ihrer Verpflichtung nachkommen. Seitens der Einwohnergemeinde wurden bereits Vorleistungen im errechneten Umfang erbracht. Bund und Kanton Basel-Landschaft ihrerseits teilen sich die Aufwendungen aus den Bau- und Gestaltungsmassnahmen (einmalig).

Für die Schaffung des Amphibienlaichgebiets im hinteren Mülitáli wurde im Jahr 1999 von Fachleuten im Auftrag des Kantons das Konzept "Renaturierung Mülitáli Allschwil" erarbeitet. Parallel dazu wurde nach den Überschwemmungen im Dorf Allschwil ein Projekt zum Hochwasserschutz erstellt, welches ein Rückhaltebecken mit Damm im Gebiet "Plumpi" vorsah. Nach dem Scheitern des Projekts in der Volksabstimmung haben sich die betroffenen Stellen und die Interessengruppen auf den neuen Dammstandort "Isigs Brüggli" geeinigt. Er kommt innerhalb des Perimeters des geplanten neuen Amphibienlaichgebietes zu liegen und ist im Konzept „Renaturierung Mülitáli Allschwil“ berücksichtigt.



4.2 Rechtliche Grundlagen

Durch die geplante Überbauung des Ziegeleiareals wird dort der Lebensraum der gefährdeten Arten Berg-, Faden- und Kammolch, Wasserfrosch sowie Erd- und Kreuzkröte in seiner Fläche erheblich reduziert. Da der Verlust dauerhaft ist und sich auch durch Schutzmassnahmen beim Bau nicht verhindern lässt, verlangt der Gesetzgeber angemessenen Ersatz. Im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und im Natur- und Landschaftsschutzgesetz des Kantons Basel-Landschaft sind dazu folgende Bestimmungen enthalten:

- Dem Aussterben der einheimischen Tier- und Pflanzenarten ist durch das Ausscheiden genügend grosser Lebensräume und durch andere Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 NHG);
- Lässt sich die Beeinträchtigung eines schutzwürdigen Lebensraums unter Abwägung aller Interessen nicht verhindern, hat der Verursacher zumindest für angemessenen Ersatz zu sorgen (Art. 18 Abs. 1ter NHG; §14 Natur- und Landschaftsschutzgesetz Kt. BL).

Die geplanten Ersatzbiotope im Mülitáli erfüllen nicht nur die gesetzlichen Forderungen, sondern stehen auch mit der kantonalen Naturschutzstrategie in Übereinstimmung. Erwähnt sei der Landratsbeschluss Nr. 2012 vom 24. Juni 1999 betreffend den Bericht über den Vollzug des Natur- und

Landschaftsschutzkonzepts. Integriert in den Beschluss Nr. 2012 hat der Landrat auch dem Massnahmenpaket 2000 – 2004 zugestimmt. Das Massnahmenpaket sieht insbesondere vor:

- die Schutzobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung zu bezeichnen;
- die Pflege und den Unterhalt der Schutzobjekte sicherzustellen;
- Artenförderung zu betreiben, vor allem für Amphibien-, Reptilien- und Vogelarten.

4.3 Projektbeschreibung

Mit der Planung der Ersatzbiotope im Mülitali wurde im Juli 1998 begonnen. In einem ersten Schritt hat das Amt für Raumplanung BL externe Fachleute beauftragt, zwei mögliche Varianten als Vorstudie auszuarbeiten. Kanton, Gemeinde Allschwil, Umweltverbände und die Ersatzleistungspflichtigen haben sich damals für das Grobkonzept "Traditionelle Kulturlandschaft" entschieden. Dieses sieht vor, die für das Sundgau typische Kulturlandschaft mit Feuchtwiesen, Gehölzen, Stehgewässern und periodisch vernässten Flächen wiederherzustellen. Damit entsteht Lebensraum für grosse Amphibienbestände. Zugleich profitieren auch andere Arten wie Storch und **Teichrohrsänger**,



die grosse Königslibelle und Reptilien wie die **Ringelnatter**.

Per 30. Oktober 2001 wurde die Planung auf Stufe Detailprojekt fertiggestellt. Die Projektziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Schaffen eines Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung mit grossen Beständen verschiedener Amphibienarten;
- Fördern weiterer für die Allschwiler Landschaft typischer Tiere und Pflanzen, indem das Mülitali naturfreundlich gestaltet und extensiv landwirtschaftlich genutzt wird;
- Schaffen einer reizvollen Landschaft.

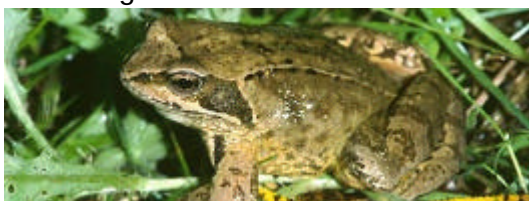
Aus verschiedenen Gründen, insbesondere aber wegen der Ablehnung des Hochwasserschutzprojekts mit Dammstandort "Plumpi", konnten die Ersatzbiotope bis anhin nicht erstellt werden. Inzwischen sind Hochwasserschutz- und Amphibienschutzmassnahmen im Mülitali aufeinander abgestimmt. Das Schaffen eines Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung ist auch mit dem Hochwasserschutzdamm am Standort "Isigs Brüggli" möglich.

Zum Erreichen der Projektziele sind verschiedene Landschaftselemente und Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen. Im Vordergrund stehen:

- Stehgewässer / Weiher (0.5 Hektaren)

Weiher mit unterschiedlicher Grösse und Tiefe sind als Laichgewässer eine zentrale Voraussetzung für den Aufbau grosser Amphibienpopulationen mit Berg-, Faden- und Kammolch, Erdkröte, **Grasfrosch** und **Wasserfrosch**. Gleichzeitig bieten sie zahlreichen

anderen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum.



- Aufwerten des Mülibaches und seiner Ufer (0.5 Hektaren)
Mit Bachbatterweiterungen werden gerade verlaufende Bachabschnitte strukturell aufgewertet. Von der Neugestaltung profitieren diverse Tierarten. Hervorgehoben sei die Geburtshelferkröte, für die geeignete Lebensräume entstehen.
- Bachufergehölze und lichter Waldrand (1.5 Hektaren)
Die Ufergehölze und Waldränder werden ausgelichtet und stufig gestaltet. Breite Übergangsbereiche zwischen Wald und Offenland bieten Nahrung, Verstecke, Nist- und Brutplätze für viele Kleintiere, Insekten und Vögel. Der Waldrandgestaltung kommt besondere Bedeutung zu, denn die Laubwälder in Allschwil stellen an sich einen besonderen Naturwert dar. Sie haben kantonale Bedeutung.
- Feucht- und Nasswiesen (3 Hektaren)
Im Umkreis der Weiher werden ausgedehnte für das Sundgau typische Kohldiestelwiesen, Schlankseggenrieder und Schilfbestände angelegt bzw. von selbst aufkommen. Sie sind die Lebensräume mehrerer Amphibienarten ausserhalb der Laichzeit. Auch Insekten, Libellen (z.B. Azurjungferarten), Kleinsäuger und Vögel (z.B. Storch) finden in den Feucht- und Nasswiesen Nahrung und Lebensraum. Die Wiesen und Rieder werden einmal pro Jahr geschnitten.
- Naturnahe Wiesen (3.5 Hektaren)
Naturnahe Wiesen, z.B. feuchte Glatthaferwiesen sind infolge der Intensivierung der Landwirtschaft durch artenarme Kunstwiesen verdrängt worden. Die Glatthaferwiese, ein blumenreicher Wiesentyp, wird idealerweise zweischürig (Heuen und Emden) genutzt und nicht gedüngt. Von den naturnahen Wiesen profitieren beispielsweise Schmetterlinge.

4.4 Stand Raumplanung und Überbauungsprojekt Ziegelei

Für die Überbauung des Ziegeleiareals liegt ein Quartierplan vor. Er wurde vom Allschwiler Gemeinderat und vom Einwohnerrat gutgeheissen und im April 2002 vom Regierungsrat genehmigt. Im Rahmen der damit zusammenhängenden Zonenplanmutation im Mülitäli wurden auf den 9 Hektaren des geplanten Amphibienschutzgebiets die Offenlandparzellen und Waldrandbereiche in eine Naturschutzzone mutiert. Im Februar 2001 hat der Einwohnerrat dieser Umzonung zugestimmt.

Die Überbauung auf dem Ziegeleiareal wird von der AZA Immobilien AG, der Kaminwerk AG, der Prefab AG und der Passavant-Iselin AG in Etappen realisiert unter der Auflage, dass während der Bauarbeiten Rücksicht auf Flora und Fauna zu nehmen ist. Der Quartierplan sieht auf dem 36 Hektaren umfassenden Ziegeleiareal drei grosse Bebauungsinseln in etwa quadratischer Form vor. Im mittleren Teil des Areals bleiben zwischen den Bebauungsinseln das geologische Denkmal sowie eine Natur- und Erholungszone mit Weihern, Tümpeln und Gehölzen erhalten.

5 Deponien im Einzugsgebiet des Mülibaches

Im Einzugsgebiet des Mülibaches liegen die beiden früheren Deponien Hitzmatten und Roemisloch auf Gebiet der Gemeinde Neuweiler. Während bei der Deponie Hitzmatten umstritten ist, ob neben Bauschutt, Aushub und Kehrlicht auch Chemieabfälle abgelagert wurden, sind bei der Deponie Roemisloch entsprechende Ablagerungen dokumentiert. Die bisherigen, unter Aufsicht der französischen Behörden durchgeführten Untersuchungen zeigen, dass bei der Deponie Roemisloch zumindest bei extremen Witterungsverhältnissen wie im Frühjahr 2001 mit Chemikalien verunreinigtes Sickerwasser austritt und in das Einzugsgebiet des Mülibaches gelangt. Die Messungen an den neu geschaffenen Beobachtungsstellen im Umfeld beider Deponien werden zur Zeit weitergeführt und bilden die Basis für eine Gefährdungsabschätzung.

Parallel zu den Untersuchungen im Deponiebereich wird von den Behörden des Kantons Basel-Landschaft die Qualität des Mülibaches periodisch untersucht. Eine 1999 durchgeführte gewässerbiologische Untersuchung ergab keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung der Makroinvertebraten (wirbellose Kleintiere) durch allfällige Deponieemissionen. Bei der chemischen Untersuchung des Wassers aus dem Mülibach zwischen Oktober 2001 und Juni 2002 wurden Spuren von Dichloranilin nachgewiesen, allerdings in Konzentrationen unterhalb der Quantifizierungsgrenze von 0,1 Mikrogramm pro Liter, nachgewiesen.

Nach allen bisher vorliegenden Erkenntnissen ergeben sich aus den beiden Deponien weder für den Hochwasserschutz noch für den Amphibienstandort spezielle Risiken. Die Untersuchungen werden aber auf jeden Fall weiter geführt und die Baselbieter Behörden werden sich unabhängig von den vorliegenden Hochwasser- und Amphibienschutzprojekten dafür einsetzen, dass die gegebenenfalls bei den Deponien erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt ohne Verzug getroffen werden.

6 Landerwerb

Es ist beabsichtigt, die von den Eingriffen betroffenen Grundstücke zu erwerben. Für den Amphibienschutz Mülitäli ist der Landerwerb mit den betroffenen Eigentümern geregelt, jedoch grundbuchlich noch nicht behandelt. Die von den Hochwasserschutzmassnahmen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind über die Eingriffe orientiert und im Grundsatz damit einverstanden.

Falls sich der notwendige Landerwerb und der Erwerb von Rechten an Grund und Boden nicht auf freiwilliger Basis durchführen lässt, wird die Anwendung des Enteignungsverfahrens notwendig. Für diesen Fall beantragt der Regierungsrat, es sei ihm, gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950, das Enteignungsrecht zu bewilligen.

7 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gestützt auf die Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV) vom 19. Oktober 1988 zum Umweltschutzgesetz des Bundes ist das massgebliche Verfahren durch kantonales Recht zu bestimmen. Das kantonale Recht verlangt keine eigentliche UVP.

Die Vernehmlassung des Vorprojektes bei der Fachstelle Natur- und Landschaft und der Beizug eines spezialisierten Büros gibt Gewähr für ein umweltverträgliches Projekt.

8 Termine

Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Allschwil soll die Vorlage zuerst vom Einwohnerrat und dann vom Landrat behandelt werden. Nach den Kreditbeschlüssen erfolgen die Detailprojektierungen und die öffentliche Planaufgabe. Im Anschluss an die Ausschreibung kann mit der Realisierung der Arbeiten begonnen werden. Das Bauende kann sich verzögern, wenn nicht termingerecht genügend geeignetes Aushubmaterial für die Dammschüttungen zur Verfügung steht.

Die Massnahmen des Amphibienschutzes wären unabhängig vom Hochwasserschutzprojekt im Mülitäli realisierbar. Ökonomisch vorteilhaft ist hingegen eine Kombination der beiden Projekte. Zudem wird damit die erforderliche Bautätigkeit auf den zeitlich optimalen Umfang begrenzt. Die Bauzeit wird ca. ein halbes Jahr betragen. Gemäss den Vertragsbestimmungen zwischen Ziegeleibesitzerin, Gemeinde und Kanton müssen die Ersatzbiotope bis spätestens 31. Dezember 2008 realisiert sein.

Die Termintabelle basiert auf folgenden Annahmen:
 Kein Referendum gegen die Kreditbeschlüsse,
 keine langwierigen Einsprachen und reibungsloser Bauablauf

Beschluss Einwohnerrat Allschwil	13. November 2002
Beschluss Landrat	2. Quartal 2003
Ausarbeiten Detailprojekt ab	2. Quartal 2003
Öffentliche Planauflage	1. Quartal 2004
Einspracheverhandlungen und Entscheide	2. Quartal 2004
Öffentliche Ausschreibung	3. Quartal 2004
Vergabe Bauarbeiten	3. Quartal 2004
Bauarbeiten ab	4. Quartal 2004
Bauende ca.	4. Quartal 2005

9 Kosten und Finanzierung

9.1 Investitionskosten

Preisbasis Oktober 2001

9.1.1 Hochwasserschutz

Bauarbeiten Mülibach	3'570'000
Bauarbeiten Lützelbach	990'000
Ökologie Mülibach und Lützelbach	230'000
Flankierende Massnahmen Bachgraben	50'000
Bauprojekte, Submissionen, Bauleitungen	600'000
Landerwerb	100'000
Unvorhergesehenes, Diverses ca. 2 %	129'000
Total	5'669'000
7,6 % MWSt. gerundet	431'000
Gesamttotal brutto	6'100'000

9.1.2 Amphibienschutz

Stehgewässer, Weiher	440'000
Aufwerten Mülibaches und Ufer	170'000
Bachufergehölze und lichter Waldrand	100'000
Feucht- und Nasswiesen	9'000
Detailprojekte, Submissionen, Bauleitungen	90'000
Rückerstattung von Vorleistungen an die Gemeinde Allschwil	93'000
Unvorhergesehenes, Diverses ca. 2 %	18'000
Total	920'000
7,6 % MWSt. gerundet	70'000

Total inkl. MWSt.	990'000
--------------------------	----------------

9.1.3 Gesamtaufwand

Hochwasserschutz	6'100'000
Amphibienschutz	990'000
Total inkl. MWSt. (beantragter Verpflichtungskredit)	7'090'000

9.2 Projektfinanzierung / Beiträge Dritter

9.2.1 Hochwasserschutz

Die Massnahmen für den Hochwasserschutz im Betrag von ca. 6,1 Mio. Franken werden zu Lasten der Investitionsrechnung der Hauptabteilung Wasserbau des Tiefbauamtes finanziert. Gestützt auf § 14, Absatz 1 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom 2. September 1974 (WBauG) verteilen sich die Kosten für Wasserbauten nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge wie folgt:

Anstösser: 20 %

Kanton: 80 %

Finanzstarke Kantone erhalten für wasserbauliche Massnahmen keine Bundessubvention. Das Baselbiet gehört zur Zeit zu den finanzstarken Kantonen. Diese Einteilung gilt auch für die Periode 2002/2003. In nächster Zeit wird der Bundesrat die Botschaft zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) behandeln. Die NFA wird den Finanzausgleich auf eine völlig neue Basis stellen. Dabei wird auch der Finanzkraftindex einer grundlegenden Revision unterzogen. Als Gesamtpaket macht die NFA verschiedene Verfassungsänderungen nötig. Zudem bedarf sie einer Totalrevision des Finanzhaushaltsgesetzes. Die Inkraftsetzung der NFA kann deshalb frühestens im Jahr 2006 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt werden das heutige Finanzausgleichsregime und damit auch der geltende Finanzkraftindex aufrechterhalten.

Die gesetzlichen Bestimmungen verbieten auch der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung, sich an Schutzmassnahmen zu beteiligen. Es ist ein Grundsatz des Versicherungsrechts, dass an eine unversicherte Sache keine Beiträge für Schadenprävention geleistet werden können. Im konkreten Fall ist es Aufgabe des Eigentümers des Gewässers, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit sich periodisch wiederkehrende Ereignisse vermeiden oder mindestens begrenzen lassen.

Gestützt auf § 14, Absatz 3 WBauG kann der Regierungsrat entsprechend der Interessenlage den Kantonsbeitrag herabsetzen oder wegfallen lassen. Die Gemeinde Allschwil trägt auch eine gewisse „Schuld“ am Umstand, dass Hochwasserschutzmassnahmen nötig sind. (Eindolung unter der Mülibachstrasse und geschützter Bachgraben). Diese „Schuld“ ist bei den kommunalen Behörden nicht bestritten. Der entsprechende Betrag ist kostenmässig nicht wissenschaftlich quantifizierbar und deshalb zwischen der Bau- und Umweltschutzdirektion und dem Gemeinderat Allschwil ausgehandelt worden. Mit Schreiben vom 11. Februar 2002 hat der Gemeinderat dem Vorschlag der Bau- und Umweltschutzdirektion, an den Hochwasserschutz einen Pauschalbeitrag von 2 Mio. Franken zu leisten, zugestimmt. Dieser Gemeindeanteil setzt sich aus den Anstösserbeiträgen der Gemeinde und der Privaten und dem oben beschriebenen ausserordentlichen Beitrag zusammen.

9.2.2 Amphibienschutz

Die Gesamtkosten für den Amphibienschutz betragen ca. Fr. 990'000.-. Die Erstellungskosten werden zu 60% (= Fr. 594'000.-) vom Bund subventioniert.

9.2.3 Vorlage Nr. 97/143 Hochwasserschutz Dorf

Am 20. Mai 1999 hat der Landrat den Verpflichtungskredit von Fr. 5'320'000.-- für den Hochwasserschutz Dorf in der Gemeinde Allschwil bewilligt.

Über diesen Kredit sind die hydrologischen und hydraulischen Studien, Geländeaufnahmen, geotechnische Untersuchungen und das Vorprojekt selbst als Grundlage für die Vorlage finanziert worden. Im weiteren hat die Projektgruppe Accordo diverse Untersuchungen für die 9 Varianten verursacht. Die bis jetzt aufgelaufenen Kosten sehen wie folgt aus:

Hydrologische und hydraulische Studien, Modelle und Modellversuche	86'080.95
Ausarbeiten Vorprojekt mit Kostenvoranschlag inkl. ökologische Untersuchungen, topographische Aufnahmen	271'784.70
Bohrungen, geotechnische Untersuchungen	73'389.65
Technische Grundlagen und Pläne für die 9 Varianten für Projektgruppe Accordo	154'381.65
Überarbeiten Vorprojekte gemäss Resultaten Accordo	115'547.95
Überarbeiten der ökologischen Grundlagen gem. Resultaten Accordo (Amphibienschutz)	49'676.20
Druckkosten neue Vorlage inkl. Beilagen und Diverses ca.	13'000.00
Total inkl. MWSt.	763'861.10
Bewilligter Kredit	5'320'000.00
Restkredit	4'556'138.90

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, die bis jetzt aufgelaufenen Kosten dem bewilligten Kredit des alten Projektes zu belasten und dieses nach der Bewilligung der neuen Kreditvorlage abzurechnen.

9.2.4 Gesamtkosten

Somit zeigt sich folgendes Kostenbild:

Hochwasserschutz neue Vorlage	6'100'000	
Aufwendungen zul. bewilligter Kredit vom 20. Mai 1999	763'861	
abzüglich Pauschalbeitrag EG Allschwil	2'000'000	
Total Hochwasserschutz zul. Kt. BL		4'863'861
Amphibienschutz	990'000	
abz. 60 % Bundessubvention	594'000	
Total Amphibienschutz zul. Kt. BL		396'000
Kanton Basel-Landschaft netto		5'259'861

9.3 Jährlich wiederkehrende Folgekosten (Unterhalt)

Neben den heute schon anfallenden normalen Unterhaltsarbeiten im Sinne der §§ 15 und 16 WBauG werden periodische Kontrollen der Bauwerke (Grundablässe, Dämme) und die Betreuung der Pegelstationen zulasten des Kantons nötig sein. Im weiteren wird der Pflegeaufwand für den Unterhalt der Bestockung infolge grösserer Bestockungsfläche etwas zunehmen. Diese Leistungen des Kantons können mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

Die Pflege des Offenlandes „Naturnahe Wiese“ erfolgt mittels Bewirtschaftungsverträgen über den ökologischen Ausgleich und die Pflege der restlichen Flächen über den Kredit „Unterhalt von kantonalen Naturschutzgebieten“. An die Aufwendungen für die Pflege des Naturschutzgebietes leistet der Bund Beiträge von rund 60 %. Die Pflege der Waldränder wird im Rahmen des Programms „Naturschutz im Wald“ vom Forstdienst ausgeführt.

9.3.1 Betriebliche Folgekosten

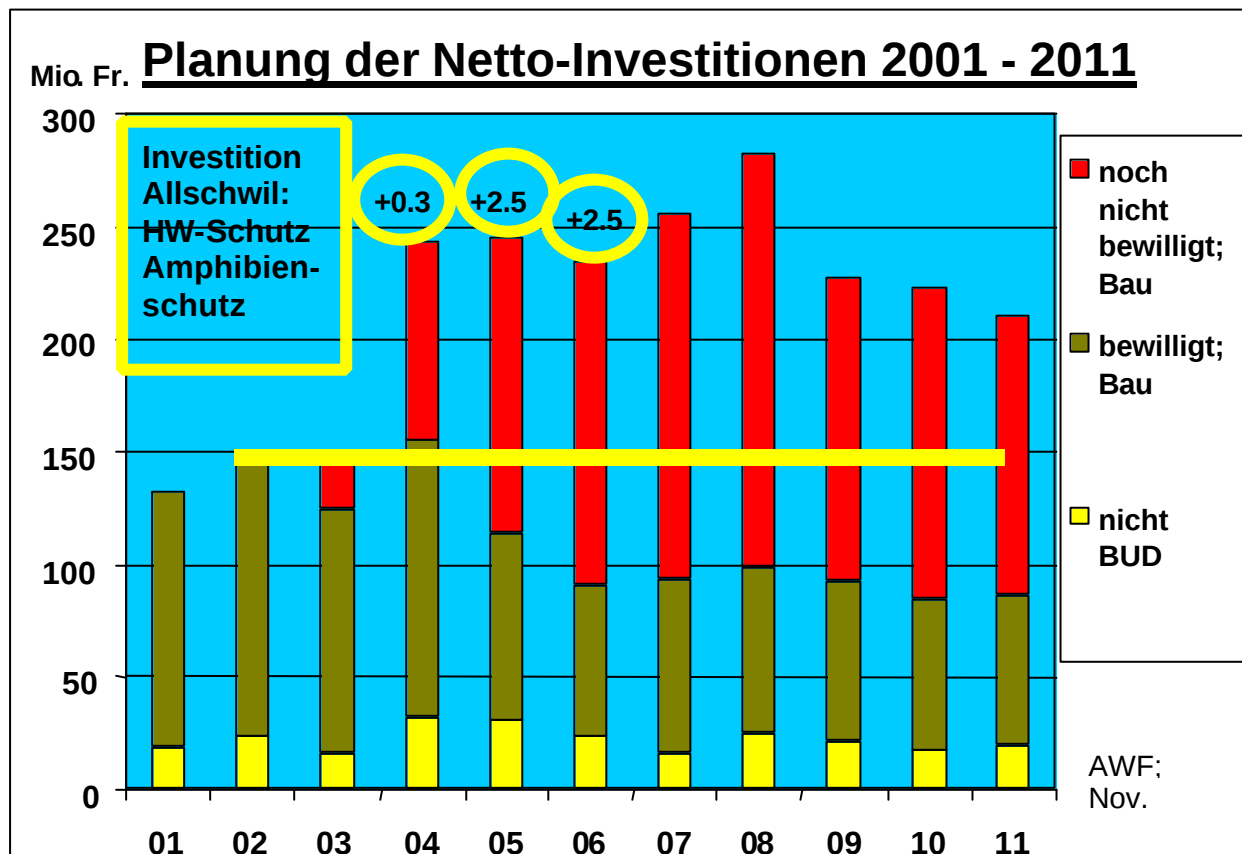
<i>Aufwand</i>	<i>Kosten/Jahr</i>
Bewirtschaftungsverträge ökologischer Ausgleich zul. Konto 2355.365.60	10'000.--
Fremdaufträge Unterhalt Naturschutzgebiet zul. Konto 2355.314.60	20'000.--
abzüglich Bundesbeiträge 60 %	- 18'000.--
Jährlicher Nettoaufwand	12'000.--

9.3.2 Bauliche Folgekosten

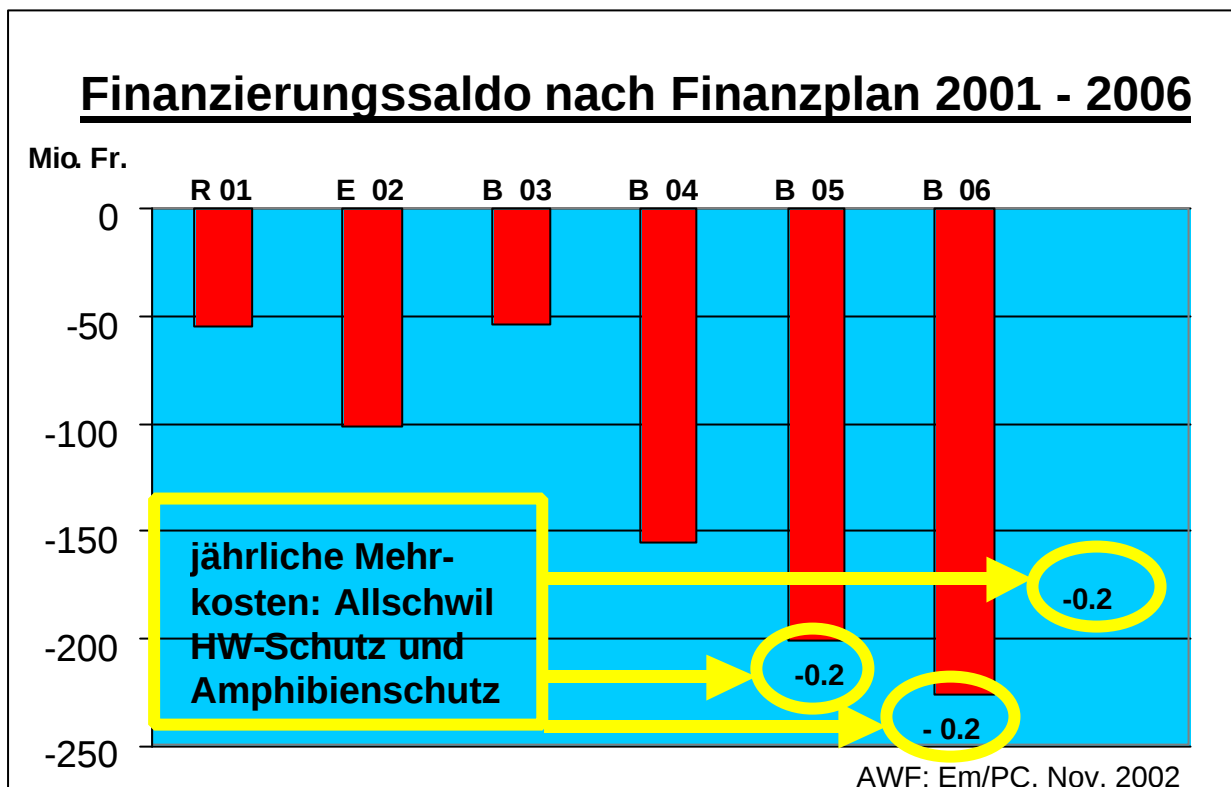
Aufwand	Kosten/Jahr
Abschreibung (100 Jahre) ¹ Dämme und Naturschutzgebiet Invest. = Fr. 5'259'861.--	53'000.--
Verzinsung (5 % von halben Investitionskosten)	131'000.--
Jährlicher Nettoaufwand	184'000.--

9.3.3 Total Folgekosten

Betriebliche Folgekosten	12'000.--
Bauliche Folgekosten	184'000.--
Total jährlicher Nettoaufwand	196'000.--



¹ Um einen kontinuierlichen jährlichen Wert zu erhalten, wird mit den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen, basierend auf der angenommenen technischen Nutzungsdauer gerechnet. Nach FHG § 16, Abschreibungen, ist das Verwaltungsvermögen jährlich mit 10 % des Restbuchwertes des Vorjahres abzuschreiben. Auf diese Weise erhält man die budgetrelevanten Abschreibemittel, welche für die ersten fünf Jahre bei einem Anlagewert von 5.26 Mio. Franken wie folgt aussehen: 1. Jahr 0.5 Mio.; 2. Jahr 0.47 Mio.; 3. Jahr 0.43 Mio.; 4. Jahr 0.38 Mio.; 5. Jahr 0.35 Mio. Franken.



10 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens LRV

Die betroffenen Verwaltungsstellen sind mit Schreiben der Bau- und Umweltschutzdirektion vom 14. März 2002 um Stellungnahme zum Entwurf der Vorlage an den Landrat gebeten worden.

Die Finanz- und Kirchendirektion kann angesichts der momentanen und mittelfristigen Finanzlage das Vorhaben aus finanzpolitischer Sicht zum heutigen Zeitpunkt nicht unterstützen. Sie verlangt, dass die Folgekosten nicht nur verbal umschrieben werden. Diese Forderung ist berücksichtigt.

Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion erachtet es als sinnvoll, einen Weiher der örtlichen Fischerei zur Verfügung zu stellen. Begründet wird dieser Wunsch mit der Erhöhung der Fischartenvielfalt und der Aufwertung des Gewässers in fischereilicher Hinsicht. Hier stehen lokale Fischerei-Interessen den nationalen Schutzinteressen gegenüber. Bei den vorgesehenen Naturschutzmassnahmen handelt es sich um den Ersatz für das Amphibienlaichgebiet "Ziegelei Allschwil" von nationaler Bedeutung und nicht einfach um Weiheranlagen. Der Fischbesatz eines Weihers steht klar in Widerspruch zum Amphibienschutz. Daher verstösst der Fischbesatz eindeutig gegen Bundesrecht (Art. 6 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz NHG, Art. 14 und 20 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz NHV, Art. 6 und 7 Amphibienlaichgebiete-Verordnung AlgV). Leider ist es nicht möglich, diesem Begehren zu entsprechen.

Der Gemeinderat Allschwil und die Dienststellen der Bau- und Umweltschutzdirektion unterstützen das Vorhaben. Der Text ist entsprechend den diversen Vorschlägen zur Änderung und Ergänzung angepasst worden. Einige Anregungen zur Detailgestaltung können erst im Rahmen der Ausarbeitung der Bauprojekte geprüft werden.

11 Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, gemäss beiliegendem Entwurf zu beschliessen.

Liestal, 17. Dezember

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Schneider-Kenel

der 2. Landschreiber: Achermann

12 Beilage

Entwurf eines Landratsbeschlusses

13 Anhangverzeichnis

- ① Übersichtsplan 1 : 10'000
- ② Situation Mülibach 1 : 2'000
- ③ Schnitte Mülibach 1 : 250/50 und Diagramm
- ④ Situation Lützelbach 1 : 1'000
- ⑤ Schnitte Lützelbach 1 : 200 und Diagramm
- ⑥ Übersichtsplan Amphibienschutz Mülitäli

Landratsbeschluss (Entwurf)

Bewilligung des Verpflichtungskredites für den Hochwasserschutz Dorf und den Amphibienschutz Mühliäli in Allschwil

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der für den Hochwasserschutz Dorf und den Amphibienschutz Mühliäli in Allschwil erforderliche Verpflichtungskredit von brutto 7'090'000 Franken zu Lasten Konto 2316.701.90-015 wird bewilligt. Nachgewiesene Lohn- und Materialpreisänderungen gegenüber der Preisbasis 1. Oktober 2001 werden bewilligt.
2. Vom vereinbarten Pauschalbeitrag der Einwohnergemeinde Allschwil von 2 Mio. Franken an die Aufwendungen für den Hochwasserschutz wird Kenntnis genommen.
3. Vom Bundesbeitrag von voraussichtlich 594'000 Franken an den Amphibienschutz wird Kenntnis genommen.
4. Soweit für die Ausführung des Bauvorhabens Areal erworben, zugeteilt oder in Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss, wird die Bau- Umweltschutzdirektion ermächtigt, gestützt auf §§ 2, 36 und 37 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 das Enteignungsverfahren durchzuführen.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht gestützt auf § 31 Absatz 1, Buchstabe b der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984 der fakultativen Volksabstimmung.